

166 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

15. 12. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1956, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von

1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestellten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht anzuwenden.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 30. Dezember 1956 in Kraft und am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das für die Außenwelt mehr oder weniger unerwartete, im September 1955 eingetretene Ableben des langjährigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, o. ö. Universitätsprofessor Dr. Ludwig Adamovich, dessen Verdienste um die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Theorie und Praxis in Österreich, aber nicht zuletzt auch in anderen Staaten von einmaliger Bedeutung sind, stellt für den Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung einen unersetzlichen Verlust dar. Dieses Ereignis hat die Kontinuität der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf eine schwere Probe gestellt.

Der im Feber 1956 zum Präsidenten bestellte langjährige Vizepräsident des Gerichtshofes und zwei weitere dem Gerichtshof seit seiner Wiedererrichtung im Jahre 1946 angehörende Mitglieder müßten auf Grund der Bestimmungen des Art. 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 infolge Erreichung der Altersgrenze mit Ende des Jahres 1956 aus dem Amte scheiden.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es unter den gegebenen Verhältnissen immerhin verantwortet werden kann, für eine kurz bemessene Übergangszeit von einem Jahr die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder dieses Gerichtshofes

auf die derzeit bestellten Mitglieder des Gerichtshofes, wozu auch der Präsident gehört, nicht anzuwenden. Dadurch soll die Übergangsperiode in der Leitung des Verfassungsgerichtshofes und in der sonstigen bisherigen Zusammensetzung erstreckt und wenigstens einigermaßen für eine Kontinuität der unter dem verstorbenen Präsidenten Adamovich entwickelten Rechtsprechung Sorge getragen werden.

Die Bundesregierung erachtet es allerdings für geboten, in diesem Zusammenhang der Ansicht Ausdruck zu verleihen, daß grundsätzlich an den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die mit dem vollendeten 70. Lebensjahr festgesetzte Altersgrenze für die Beendigung des Amtes als Mitglied dieses Gerichtshofes nichts geändert werden soll. Sie betrachtet die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene vorübergehende Nichtanwendung der Vorschriften über die Altersgrenze durch die besonderen Umstände, die durch das Ableben des langjährigen Präsidenten Dr. Adamovich eingetreten sind, als vertretbar; soll doch dadurch verhindert werden, daß durch das rasche Aufeinanderfolgen des Ausscheidens des Präsidenten Dr. Adamovich, des früheren Vizepräsidenten und nunmehrigen Präsidenten Dr. Zigeuner sowie mehrerer langjähriger weiterer Mitglieder ein Bruch in der Geschäftsführung des Gerichtshofes eintritt.